

kreisförmig die Bezeichnung „THOMASKIRCHE“. Unten das Wort „LEIPZIG“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1984 5 MARK“; über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 250 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 26. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1984

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

**Anordnung
über den Einsatz von Primär- und Sekundärkorund
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 1. Juni 1984

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Primärkorund in den Sorten

NK — Normalkorund	ELN-Nr. 15181 513
EK — Edelkorund	ELN-Nr. 15181 512
RK — Rubinkorund	ELN-Nr. 15181 511
Sonstiger Elektrokorund	ELN-Nr. 15181519

und für den Einsatz von Sekundärkorund.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer der im Abs. 1 und im § 2 genannten Erzeugnisse und Einsatzzwecke.

§ 2

(1) Primärkorund darf nur eingesetzt werden, wenn der Einsatz von Sekundärkorund nicht möglich ist.

(2) Unzulässig ist die Verwendung von Primärkorundkörnungen als lose Schleifmittel für Oberflächenbearbeitung (z. B. Strahlen, Entrosten, Gußputzen).

(3) Der Einsatz von Sekundärkorund als Substitutionsmittel für Primärkorund ist mindestens in folgenden Anteilen zu sichern:

Feuerfestindustrie	10%
Schleifkörperindustrie	
für keramische Bindungen	10%
für Kunstharz-, Gummi- und sonstige Bindungen	5%
für biegbare Schleifkörper	5%

§ 3

(1) Der Bedarfsträger hat dem bilanzierenden Organ mit

¹ Vgl. §§ 26 bis 28 der Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238).

der Bedarfsmeldung für Primärkorund den Nachweis des Einsatzzwecks, der Materialverbrauchsnormen und eine technisch-ökonomische Begründung für den Einsatz von Primärkorund anstelle von Sekundärkorund zu übergeben. Das bilanzierende Organ hat diese Unterlagen zu prüfen. Es ist berechtigt, den Einsatz von geeignetem Sekundärkorund anstelle von Primärkorund und über Ausnahmen von der Regelung des § 2 Abs. 3 zu entscheiden.

(2) Gegen diese Entscheidung kann der Bedarfsträger innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen. Der Beschwerde ist eine Stellungnahme des Fondsträgers beizufügen. Der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali entscheidet endgültig.

(3) Bei Neuentwicklungen ist im Rahmen der Forschung und Entwicklung vom künftigen Bedarfsträger die Zustimmung des bilanzierenden Organs für den künftigen Einsatz von Primärkorund einzuholen.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ, VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1984

**Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

s Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes

vom 10. Mai 1984

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) — Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes),
— Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1977 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung — (GBl. I Nr. 13 S. 143),
— Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1978 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung — (GBl. I Nr. 23 S. 265),
— Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1979 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — **Holzbe- und -Verarbeitung** — (GBl. I Nr. 19 S. 166),
— Anordnung Nr. 4 vom 22. April 1981 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung — (GBl. I Nr. 16 S. 223);¹
- b) — Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 vom 27. Juli 1967 — Tabakbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 559 des Gesetzblattes),

¹ Dafür gelten die Standards

- TGL 30367/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Allgemeine Forderungen
TGL 30367/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Sägemaschinen
TGL 3Q367/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Fräsmaschinen, Schleif- und Schwabbelmaschinen, Bohrmaschinen
TGL 30367/04 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Sonstige Holzbearbeitungsmaschinen.